



## Handreichung zum vereinfachten Verfahren

„In § 7 der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO) ist Folgendes geregelt: „(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim **pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik** einbezogen wurde und auch ohne die **Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht.**“

*aus Drucksache 17/3232 S. 2 – Landtag von Baden-Württemberg. (Hervorhebungen: SSA TÜ)*

### Dabei ist unbedingt zu beachten:

- Ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot greift deutlich in die Bildungs- und Lebensbiografie eines jungen Menschen ein.
- Es handelt sich bei der Anspruchsfeststellung um einen widerspruchsfähigen Verwaltungsakt.

### **1. Hinweise für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen**

Das vereinfachte Verfahren kann zur Anwendung kommen, wenn die vorliegende Datenlage die zweifelsfreie Einschätzung, dass ein Anspruch besteht, zulässt. Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen liegen im Regelfall gutachterliche Grundlagen (Sozialpädiatrische Zentren, Orthopädie, HNO-Kliniken, Orthoptisten, etc.) vor, die eine fachliche Einschätzung der Auswirkungen der Behinderung/Beeinträchtigung auf das schulische Leben zulassen. Zudem sind diese Kinder und Jugendliche in der Regel auch in Angebote der sonderpädagogischen Frühförderung eingebunden, d.h. auch grundsätzliche Einschätzungen der Sonderpädagogik können genutzt werden.

*aus Drucksache 17/3232 S. 2 – Landtag von Baden-Württemberg.*

### **2. Hinweise für den Förderschwerpunkt Lernen**

„Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist auch im Förderschwerpunkt Lernen im Grundsatz möglich. Voraussetzung muss aber sein, dass die Entscheidungsgrundlagen zweifelsfrei eine Bewertung des Entwicklungsstandes des Kindes zulassen und daraus ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begründet werden kann. Für den Förderschwerpunkt Lernen kann dies nicht in jedem Einzelfall zweifelsfrei angenommen werden. Eine grundsätzliche Ausweitung des vereinfachten Verfahrens auf diese Förderschwerpunkte ist aus den genannten Gründen deshalb aus Sicht des Kultusministeriums nicht möglich.“

*aus Drucksache 17/3232 S. 3 – Landtag von Baden-Württemberg.)*

### **3. Hinweise für die Förderschwerpunkte Sprache und Emotional-soziale Entwicklung**

Hier gelten die grundsätzlichen Aussagen zum Förderschwerpunkt Lernen aus der Drucksache.

### **Zusammenfassung:**

Wenn aus der Arbeit im Rahmen des Sonderpädagogischen Diensts oder der sonderpädagogischen Frühförderung im Bereich Lernen, Emotional-soziale Entwicklung oder Sprache bereits hinreichend hervorgeht, dass eine Schülerin/ein Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat und sonderpädagogische Beratung und Unterstützung nicht ausreichend ist, kann der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch ohne Beauftragung einer Lehrkraft festgestellt werden.

### **Das bedeutet für die Arbeit des Sonderpädagogischen Diensts folgendes:**

Wenn der Sonderpädagogische Dienst/die sonderpädagogische Frühförderung

- diagnostisch aussagekräftig gearbeitet hat
- einen fundierten **ICF-CY geleiteten** Bericht verfasst hat, aus dem der Anspruch des Kindes bzw. der/des Jugendlichen deutlich hervorgeht und
- die Eltern damit einverstanden sind,

kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

**Das konkrete Vorgehen wird im „grundsätzlichen Ablauf bei Schülerinnen und Schülern, die die Schule besuchen“ (Anhang 1) bzw. „grundsätzlichen Ablauf bei Kindern, die schulpflichtig werden“ (Anhang 2) beschrieben.**

## Anhang 1 zur Handreichung zum vereinfachten Verfahren:

### Grundsätzlicher Ablauf bei Schülerinnen und Schülern, die die Schule besuchen

1. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über den bisherigen Verlauf des Sonderpädagogischen Diensts: Maßnahmen, Methoden, Materialien, Schulleistungen. Bei Bedarf Gespräch über die Möglichkeit der Beantragung der Überprüfung auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
2. Eltern beantragen die Klärung des Anspruchs mit **Formular 5b – Klärung des Anspruchs** (evtl. gemeinsames Ausfüllen des Antrags im Rahmen des Elterngesprächs).
3. Wenn die Datenlage (s.o.) es zulässt, abklären: Sind die Erziehungsberechtigten ggf. mit einem vereinfachten Verfahren einverstanden?
4. Rücksprache mit der Schulleitung des SBBZ.
5. Überlegungen der Lehrkraft der Sonderpädagogik (evtl. auch schon vor Schritt 1!)
  - Habe ich genügend „Daten“ für ein vereinfachtes Verfahren gesammelt oder werden noch weitere Informationen benötigt?
  - Kann ich genügend begründen, dass die Schülerin/der Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat? Ist die Aktivität und Teilhabe der Schülerin/ des Schülers allumfassend in den bedeutsamen Bereichen eingeschränkt?
6. Erstellung des Berichts: **Formular 7** mit Hinweis „vereinfachtes Verfahren“
7. Hinweis/Information des SBBZ an die Schulleitung der allgemeinen Schule, dass bei dieser Schülerin/diesem Schüler es möglich sein könnte, dass anhand der Erkenntnisse aus dem Sonderpädagogischen Dienst ein Anspruch festgestellt wird.
8. Elternantrag gemeinsam mit dem ICF-CY geleiteten Bericht (Formular 7 mit Hinweis „vereinfachtes Verfahren“) über die allgemeine Schule über das SPFA-Tool an das Staatliche Schulamt übermitteln. In diesem Rahmen weist die Schulleitung des SBBZ auf den einzureichenden Formularen auf die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens in diesem Fall hin.

#### Wichtig:

Sollte im Rahmen des Sonderpädagogischen Diensts eine Intelligenzdiagnostik stattfinden, wird hierzu das **Einverständnis der Eltern** benötigt!

**Grundsätzlich: Die Beratung und Lernortklärung findet auch beim vereinfachten Verfahren durch das Staatliche Schulamt im Nachgang zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot statt.**

## Anhang 2 zur Handreichung zum vereinfachten Verfahren:

### Grundsätzlicher Ablauf bei Kindern, die schulpflichtig werden

1. Wenn sonderpädagogische Frühförderung tätig ist, kann aus der zusammenfassenden Dokumentation der sonderpädagogischen Frühförderung heraus ein vereinfachtes Verfahren entstehen. Die Informationen aus der Dokumentation werden im **Formular 7** eingearbeitet. Ebenso kann bei hinreichender Datenlage aus gutachterlichen Grundlagen (Sozialpädiatrische Zentren, Orthopädie, HNO-Kliniken, Orthoptisten, etc.) auch ohne Tätigkeit der sonderpädagogischen Frühförderung ein vereinfachtes Verfahren stattfinden.
2. Eltern beantragen die Klärung des Anspruchs mit **Formular 5a – Klärung des Anspruchs** (evtl. gemeinsames Ausfüllen des Antrags im Rahmen eines Elterngesprächs).
3. Wenn die Datenlage (s.o.) es zulässt, abklären: Sind die Erziehungsberechtigten ggf. mit einem vereinfachten Verfahren einverstanden?
4. Rücksprache mit der Schulleitung des SBBZ (nur bei Tätigkeit der sonderpädagogischen Frühförderung)
5. Überlegungen der Lehrkraft der Sonderpädagogik (nur bei Tätigkeit der sonderpädagogischen Frühförderung)
  - a. Habe ich genügend „Daten“ für ein vereinfachtes Verfahren gesammelt oder werden noch weitere Informationen benötigt?
  - b. Kann ich hinreichend begründen, dass das einzuschulende Kind Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat? Ist die Aktivität und Teilhabe der Schülerin/ des Schülers in den bedeutsamen Bereichen eingeschränkt?
6. Hinweis/Information des SBBZ an die Schulleitung der allgemeinen Schule (nur bei Tätigkeit der sonderpädagogischen Frühförderung), dass bei diesem Kind es möglich sein könnte, dass anhand der Erkenntnisse aus der sonderpädagogischen Frühförderung ein Anspruch festgestellt wird.
7. a) Bei Tätigkeit der sonderpädagogischen Frühförderung: Elternantrag gemeinsam mit dem ICF-CY geleiteten Bericht (Formular 7 mit Hinweis „vereinfachtes Verfahren“) über die allgemeine Schule über das SPFA-Tool an das Staatliche Schulamt übermitteln. In diesem Rahmen weist die Schulleitung des SBBZ auf den einzureichenden Formularen auf die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens in diesem Fall hin.  
b) bei anzunehmender hinreichender Datenlage aus gutachterlichen Grundlagen: Hochladen des Elternantrags, des Mitwirkens der allgemeinen Schule und den gutachterlichen Stellungnahmen im Tool SpFa.

**Grundsätzlich: Die Beratung und Lernortklärung findet auch beim vereinfachten Verfahren durch das Staatliche Schulamt im Nachgang zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot statt.**